Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1657

21. 03. 78

Sachgebiet 91

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet

A. Zielsetzung

Bau einer direkten, zollfreien Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein über schweizerisches Gebiet.

B. Lösung

Durch den Vertrag vom 25. April 1977 gestattet die Schweizerische Eidgenossenschaft der Bundesrepublik Deutschland den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb einer öffentlichen Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein über schweizerisches Gebiet. Dabei verzichtet die Schweizerische Eidgenossenschaft auf eine Grenzabfertigung sowie auf die Erhebung von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben im Durchgangsverkehr.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

14 (34) — 971 02 — Ve 38/78

Bonn, den 20. März 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet mit Begründung.

Der Wortlaut des Vertrages und die Denkschrift zum Vertrag sind beigefügt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 455. Sitzung am 17. März 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 25. April 1977 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 24 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Vertrag auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 24 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet, weil der Vertrag die Bundesrepublik Deutschland zwar zum Bau der Verbindungsstraße auf schweizerischem Hoheitsgebiet berechtigt, nicht aber verpflichtet. Wird die Straße gebaut, so werden die Kosten hierfür aus den Mitteln für den Straßenbauplan des Bundes gedeckt. Länder werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Für Gemeinden werden keine Kosten entstehen.

Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Schweizerische Eidgenossenschaft,

in Erfüllung der Artikel 34 und 36 des Vertrages vom 27. Juli 1852 zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet,

vom Wunsche geleitet, die mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb einer Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet zusammenhängenden Fragen zu regeln,

sind wie folgt übereingekommen:

I. Abschnitt

Errichtung der Straße

Artikel 1

Erlaubnis, Bau, Unterhaltung, Betrieb

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft gestattet der Bundesrepublik Deutschland den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb einer öffentlichen Straße zwischen der Stadt Lörrach und der Stadt Weil am Rhein über schweizerisches Gebiet. Der auf schweizerischem Gebiet liegende Teil der Straße wird im folgenden als „Verbindungsstraße" bezeichnet. Die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält die Verbindungsstraße durch die Verkehrsübergabe.

(2) Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist befugt, die Bauausführung der Verbindungsstraße in polizeilicher Hinsicht und bezüglich der Einhaltung der Vereinbarungen und Pläne zu überwachen.

(3) Die Verbindungsstraße steht im Eigentum des Kantons Basel-Stadt. Die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bleiben jedoch Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die für den Bau der Verbindungsstraße erforderlichen Grundstücke werden vom Kanton Basel-Stadt zur Verfügung gestellt, der sie nötigenfalls im Wege der Landumlegung oder Enteignung beschafft. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bestimmt die anwendbare Erwerbsart. Für den Fall des Landerwerbs im Wege der Enteignung überträgt die Schweizerische Eidgenossenschaft dem Kanton das Enteignungsrecht im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des schweizerischen Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930 über die Enteignung. Das Enteignungsverfahren beschränkt sich auf die Behandlung der angemeldeten Forderungen (Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Enteignungsgesetzes). Einsprachen gegen die Umlegung oder die Enteignung sowie Begehren, die eine Planänderung bezwecken, sind ausgeschlossen.

(5) Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Straßenbaues einschließlich der Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten durch den Kanton Basel-Stadt.

(6) Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Verbindungsstraße mit der gleichen Sorgfalt gebaut, unterhalten und betrieben wird wie der über deutsches Gebiet führende Teil der Straße.

Artikel 2

Linienführung der Verbindungsstraße und Bauprojekt

(1) Für die Linienführung und den Bau der Verbindungsstraße ist das vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Artikel 34 Absatz 2 des Vertrages vom 27. Juli 1852, am 16. Dezember 1975 genehmigte Auflageprojekt der Abteilung Straßenbau des Regierungspräsidiums Freiburg vom November 1974 mit Änderungen vom Oktober 1975 mit den im Genehmigungsbeschluß enthaltenen Bedingungen und Auflagen maßgebend.

(2) Gemäß dem genehmigten Projekt ist die Verbindungsstraße frei von niveaugleichen Kreuzungen und überschreitet die Landesgrenze auf der linken Seite des Flusses Wiese, überquert diesen Fluß nach rund 70 m, verläuft alsdann bis zur Weilstraße der Wiese entlang, wobei sie abgesenkt und rund 120 m vor der Weilstraße in einen Tunnel verlegt wird. Das Tunnelbauwerk verläuft unter der Weilstraße durch und führt unter dem natürlichen Terrain auf den Punkt der Landesgrenze in der Mühlematt, an dem diese nahezu einen rechten Winkel bildet. Im Bereiche der Landesgrenze tritt die Straße aus dem Tunnel und steigt auf deutscher Seite in den Oberen Mühlematten auf das natürliche Terrain an. Ein Rahmenplan, der eine Übersicht über die Straßenführung gibt, ist dem Vertrag beigefügt.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland ist verpflichtet, an der Verbindungsstraße auf ihre Kosten eine verschließbare Ein- und Ausfahrt anzulegen, damit schweizerische Bedienstete und Hilfspersonen unmittelbar von schweizerischem Gebiet aus auf die Verbindungsstraße gelangen können. Den Bedürfnissen der Grenzüberwachung ist in ausreichender Weise Rechnung zu tragen.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland wird die Verbindungsstraße ohne Verzug an die Bundesstraße 3 anschließen.

(5) Bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb der Verbindungsstraße sind alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, damit der Verkehr auf den Straßen und Wegen, die von ihr gekreuzt oder berührt werden, nicht gefährdet und so wenig wie möglich behindert wird.

(6) Das Areal der Verbindungsstraße kann jederzeit bei Übernahme sämtlicher dabei entstehender Kosten für die Anlegung eines die Straße nicht niveaugleich kreuzenden öffentlichen Verkehrsweges und für die Erstellung eines

anderen Werkes in Anspruch genommen werden. Die technischen Einzelheiten werden nötigenfalls zwischen der zuständigen Behörde des Kantons Basel-Stadt und der zuständigen deutschen Landesbehörde vereinbart. Der Verkehr auf der Straße und deren Unterhaltung dürfen dadurch nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Die erforderlichen vorübergehenden Verkehrsbeschränkungen werden von den deutschen Behörden angeordnet, gegebenenfalls auf Verlangen des Polizeidepartements des Kantons Basel-Stadt.

(7) Zur Regelung technischer Einzelheiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Unterhaltung der Verbindungsstraße schließen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, handelnd als Auftragsverwaltung für die Bundesfernstraßen, und der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Baudepartement, eine Vereinbarung ab.

Artikel 3

Eingangsabgaben, Arbeitserlaubnisse

(1) Waren (z. B. Baustoffe, Betriebsstoffe, Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge, Waren zur Bepflanzung des Straßenrandes) sind in der Schweiz frei von Einfuhrzöllen sowie von allen anderen anläßlich der Einfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren, wenn und solange sie zum Bau, zur Unterhaltung, zur Erneuerung oder zum Betrieb (einschließlich Winterdienst) der Verbindungsstraße oder zur Sicherung des Verkehrs auf der Verbindungsstraße verwendet werden. Für Waren, die auf der Verbindungsstraße verbleiben oder verbraucht werden, gilt das nur, wenn sie aus dem freien Verkehr der Bundesrepublik Deutschland stammen. Sicherheiten werden nicht verlangt. Vorbehalten bleiben jedoch die erforderlichen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Waren, die nach Absatz 1 abgabenfrei bleiben, sind von wirtschaftlichen Ein- und Ausfuhrverboten und -beschränkungen befreit.

(3) Die mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb der Verbindungsstraße beauftragten Personen bedürfen, soweit sie zur Vornahme der Arbeiten von deutschem Gebiet aus in das schweizerische Gebiet gelangen, keiner nach schweizerischem Recht etwa erforderlichen Arbeitserlaubnis. Im übrigen gelten für sie die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend.

II. Abschnitt

Benutzung der Straße

Artikel 4

Zulässiger Verkehr

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft läßt auf der Verbindungsstraße den Durchgangsverkehr nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu; ausgenommen sind Fußgänger.

(2) Von der Verbindungsstraße darf nicht abgewichen werden. Personen dürfen nicht aufgenommen oder abgesetzt werden und Waren nicht auf- oder abgeladen werden. Das freiwillige Halten ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Notfälle sowie die Verpflichtung des Fahrzeugführers gemäß deutschem Recht, nach einem Verkehrsunfall zu warten.

(3) Die Verbindungsstraße darf vom schweizerischen Gebiet aus nicht betreten werden. Artikel 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

Artikel 5

Vergünstigungen im Durchgangsverkehr

(1) Im Durchgangsverkehr werden Zölle und sonstige Ein- und Ausgangsabgaben nicht erhoben und keine Sicherheiten verlangt. Das gilt auch für Gegenstände, die auf schweizerisches Gebiet neben die Verbindungsstraße geraten, sofern sie unverzüglich wieder auf diese zurückgebracht werden.

(2) Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote oder -beschränkungen finden im Durchgangsverkehr keine Anwendung, mit Ausnahme derjenigen für Kriegsmaterial.

(3) Im Durchgangsverkehr erhebt die Schweiz weder Motorfahrzeug- noch Beförderungssteuern.

(4) Die Schweiz gestattet unentgeltlich den Transport von Post und die regelmäßige oder gelegentliche Personenbeförderung auf der Verbindungsstraße.

Artikel 6

Grenzabfertigung

(1) Im Durchgangsverkehr ist weder ein Grenzübertrittspapier noch ein Sichtvermerk erforderlich.

(2) Eine Grenzabfertigung des Durchgangsverkehrs findet nicht statt. Jedoch hat jeder Vertragsstaat das Recht, die zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen seine Grenzpolizei- oder Zollvorschriften erforderlichen Kontrollmaßnahmen auf der Verbindungsstraße durchzuführen.

(3) Die Behörden der Vertragsstaaten werden — nötigenfalls im gegenseitigen Einvernehmen — die erforderlichen Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen anordnen, um eine mißbräuchliche Ausnutzung der in diesem Vertrag vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern.

Artikel 7

Grenzübertritt und Durchgangsrechte für Bedienstete

(1) Deutsche Zoll- und Polizeibedienstete, Bedienstete der Straßenverwaltung sowie Hilfspersonen sind befugt, auch bei der Ausübung des Dienstes mit ihren Dienstfahrzeugen einschließlich Dienstausrüstung die Verbindungsstraße als Durchgangsstrecke zu benutzen.

(2) Für deutsche Militärpersonen in Uniform sowie für deutsche uniformierte und bewaffnete Bedienstete gilt die Verbindungsstraße als Durchgangsstrecke im Sinne des Abkommens zwischen den Vertragsstaaten vom 5. Februar 1958 über Durchgangsrechte.

(3) Schweizerische Zoll- und Polizeibedienstete, Bedienstete der Straßenverwaltung sowie Hilfspersonen, die sich zur Ausübung des Dienstes auf die Verbindungsstraße begeben müssen, sind befugt, mit ihren Dienstfahrzeugen einschließlich Dienstausrüstung die Grenze zu überschreiten, um auf deutschem Gebiet entweder über den Anschluß Weil-Ost und den Grenzübergang an der Weilstraße oder über den Anschluß Hammerstraße und den Grenzübergang an der Lörracher Straße wieder auf schweizerisches Hoheitsgebiet zu gelangen. Nötigenfalls sind sie auch befugt, über diese beiden Grenzübergänge und Anschlüsse auf das schweizerische Teilstück der Verbindungsstraße zu gelangen.

(4) Die Beförderung von Personen in behördlichem Gewahrsam bei der Durchfahrt durch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ist nicht gestattet.

(5) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, sind die Artikel 11 bis 13 des Abkommens vom 1. Juni 1961 zwischen den Vertragsstaaten über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die

Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt sinngemäß anwendbar.

(6) Die Vertragsstaaten werden Personen, die unter Verletzung des Artikels 4 Absätze 2 oder 3 in das Hoheitsgebiet des andern Vertragsstaates gelangt sind, jederzeit nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen formlos zurückübernehmen.

III. Abschnitt

Anwendung deutschen Rechts, Zuständigkeit

Artikel 8

Grundsatz

(1) Auf der Verbindungsstraße gilt das deutsche Straßenverkehrsrecht einschließlich des deutschen Rechts der Kraftfahrzeugversicherung; für die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Tatbestände gilt auch das deutsche Strafrecht.

(2) Für die gewerbliche Beförderung von Personen und Gütern auf der Verbindungsstraße sind die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften maßgebend. Das gilt auch für den Werkverkehr.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 deutsches Recht Anwendung findet und in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, wird es von deutschen Behörden durchgeführt wie im angrenzenden deutschen Gebiet.

(4) Bei der Anordnung von Verkehrsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die Verbindungsstraße haben, sind die schweizerischen Interessen gebührend zu berücksichtigen. Sind solche Auswirkungen erheblich, so setzen sich die deutschen Behörden mit dem Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt rechtzeitig ins Benehmen. Ist Gefahr im Verzug, so können die Maßnahmen sofort getroffen werden; das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel 9

Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr

(1) Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr auf der Verbindungsstraße werden von deutschen Polizeibeamten, Behörden und Gerichten verfolgt und geahndet, sofern keiner der Beschuldigten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Den Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr werden die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Tatbestände gleichgestellt.

(2) Die deutschen Bediensteten sind in allen Fällen berechtigt, den Sachverhalt an Ort und Stelle zu ermitteln, Personen vorläufig festzunehmen und benutzte Fahrzeuge und mitgeführte Gegenstände sicherzustellen. Gegenüber Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, sind aber unzulässig die Festnahme, die Blutentnahme, die Beschlagnahme von Fahrzeugen und Gegenständen und die Verwarnung. Solche Personen, Fahrzeuge und Gegenstände sind, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter denen sonst diese Maßnahmen durchgeführt werden könnten, nach den Anordnungen des Polizeidepartements des Kantons Basel-Stadt den schweizerischen Behörden zu übergeben.

(3) Personen, die vorläufig festgenommen worden sind oder denen gegenüber die Entnahme einer Blutprobe angeordnet worden ist, sowie sichergestellte oder beschlagnahmte Gegenstände dürfen unter Vorbehalt des Absatzes 2 in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden.

(4) Soweit nach Absatz 1 deutsche Behörden und Gerichte für Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nicht zuständig sind, obliegen sie den schweizerischen Behörden und Gerichten. Dabei richten sich die Bestrafung und die verwaltungsrechtlichen Folgen nach schweizerischem Recht.

Artikel 10

Verfahrensrecht

(1) Die deutschen Bediensteten wenden bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach Artikel 9 auf der Verbindungsstraße deutsche Verfahrensvorschriften einschließlich der Vorschriften über die Verwarnung an.

(2) Amtshandlungen deutscher Gerichte dürfen auf der Verbindungsstraße nur mit Zustimmung des Justizdepartements des Kantons Basel-Stadt vorgenommen werden.

(3) Deutsche Bedienstete dürfen nur zum Zwecke der Hilfeleistung in Unglücksfällen, der Bergung von Ladung und Fahrzeug sowie der Spurensicherung nach Verkehrsunfällen in dem unerläßlichen Umfang schweizerisches Gebiet neben der Straße betreten. Diese Handlungen werden in rechtlicher Hinsicht so angesehen, als ob sie auf der Verbindungsstraße vorgenommen worden wären. Andere Maßnahmen, insbesondere die Nacheile, sind ausgeschlossen.

Artikel 11

Zusammenwirken der Bediensteten der Vertragsstaaten

Die Bediensteten und Dienststellen der Vertragsstaaten unterstützen einander nach Möglichkeit, um zu verhindern, daß Personen unbefugt die Verbindungsstraße verlassen oder betreten oder daß Waren oder andere Vermögensgegenstände unbefugt über die Straße aus dem einen in den anderen Vertragsstaat verbracht werden. Sie unterstützen einander bei den Nachforschungen über den Verbleib von Waren und Beförderungsmitteln sowie bei der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen Artikel 3 Absatz 1, helfen einander bei der Sicherung von Spuren und Beweismitteln und geben einander die hierfür erforderlichen Auskünfte.

Artikel 12

Schutz und Beistand, strafbare Handlungen von deutschen Bediensteten und gegen deutsche Bedienstete

(1) Die schweizerischen Behörden gewähren den deutschen Bediensteten bei der Ausübung des Dienstes auf der Verbindungsstraße den gleichen Schutz und Beistand wie den entsprechenden eigenen Bediensteten; insbesondere sind die schweizerischen strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz von Beamten und Amtshandlungen auch für strafbare Handlungen anzuwenden, die gegen deutsche Bedienstete begangen werden.

(2) Von strafbaren Handlungen, die von deutschen Bediensteten bei der Ausübung des Dienstes auf der Verbindungsstraße begangen werden, ist ihre vorgesetzte Dienststelle zu benachrichtigen. Im Falle einer Verhaftung oder vorläufigen Festnahme hat die Benachrichtigung unverzüglich zu erfolgen.

(3) Begehen deutsche Bedienstete bei der Ausübung des Dienstes auf der Verbindungsstraße eine strafbare Handlung, die nicht in der diesem Vertrag als Anhang angefügten Liste aufgeführt ist, oder begeht ein Deutscher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat, eine solche Handlung gegen einen deutschen Bediensteten bei der Ausübung des Dienstes auf der Verbindungsstraße, so können die zuständigen Behörden des Kantons Basel-Stadt auf die Durchführung des schweizerischen Strafverfahrens verzichten. In diesem Falle ist die Auslieferung aus der Schweiz wegen einer solchen Handlung zulässig.

IV. Abschnitt

Haftpflichtansprüche

Artikel 13

Zuständige Gerichte

(1) Für Ansprüche aus Schadensfällen, die sich auf der Verbindungsstraße ereignen, sind unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 die deutschen Gerichte zuständig, die zuständig wären, wenn sich der Schadensfall auf dem angrenzenden deutschen Gebiet ereignet hätte.

(2) Wenn der Ersatzberechtigte und der Ersatzverpflichtete oder einer von beiden seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, sind die Gerichte des Kantons Basel-Stadt zuständig. Abweichende Parteivereinbarungen sind zulässig.

(3) Ist an einem Schadensfall, der sich auf der Verbindungsstraße ereignet, ein Fahrzeug beteiligt, dessen Halter die Bundesrepublik Deutschland, ein Land oder eines ihrer Sondervermögen ist, und ist nach den vorstehenden Bestimmungen ein schweizerisches Gericht zuständig, so unterstehen Ansprüche aus diesem Schadensfall der schweizerischen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung.

(4) Ansprüche aus Schadensfällen, die sich auf der Verbindungsstraße ereignen, sind nach dem Recht des Vertragsstaates zu beurteilen, in dem das Gericht seinen Sitz hat. Dies gilt nicht für die Fälle des Artikels 15 Absatz 2. Artikel 14 Absatz 1 bleibt unberührt.

Artikel 14

Ansprüche bei Schädigung durch nicht versicherte oder nicht ermittelte Kraftfahrzeuge (Motorfahrzeuge) und Fahrräder

(1) Ersatzberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, können, in Abweichung vom Vertrag zwischen den Vertragsstaaten vom 30. Mai 1969 über die Schadensdeckung bei Verkehrsunfällen, die ihnen im Fall der Schädigung durch ein nicht oder nicht ordentlich versichertes oder nicht ermitteltes Kraftfahrzeug (Motorfahrzeug) zustehenden Ansprüche aus einem Schadensfall auf der Verbindungsstraße nur gegen den deutschen „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen" geltend machen. Diese Ansprüche sind nach deutschem Recht zu beurteilen.

(2) Wird die schweizerische „Bundesdeckung" wegen eines Schadensfalles auf der Verbindungsstraße in Anspruch genommen, so steht ihr ein Rückgriffsanspruch gegen den deutschen „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen" zu, wenn sie nicht anderweitig Ersatz ihrer Aufwendungen erlangen kann.

(3) Bei Schädigungen durch nicht in der Schweiz versicherte oder nicht ermittelte Fahrräder oder ihnen nach schweizerischem Recht gleichgestellte Fahrzeuge haben Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz haben, keinen Anspruch auf Schadensdeckung durch die im Kanton Basel-Stadt bestehende Kollektivhaftpflichtversicherung oder durch die Eidgenossenschaft.

Artikel 15

Amtshaftung

(1) Amtshaftungsansprüche für Schäden, die deutsche Bedienstete bei Ausübung ihres Dienstes auf der Verbindungsstraße zufügen, unterstehen deutschem Recht und deutscher Gerichtsbarkeit, wie wenn die schädigende Handlung oder Unterlassung auf dem angrenzenden deutschen Gebiet stattgefunden hätte. Das gilt auch für Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht der Straßenbauverwaltung.

(2) Hat der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so kann der Ersatzanspruch vor den Gerichten des Kantons Basel-Stadt geltend gemacht werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Geschädigte ein Vertragsstaat oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(4) Artikel 13 Absatz 3 gilt sinngemäß.

Artikel 16

Haftungsfreistellung

(1) Die Bundesrepublik Deutschland hält den Kanton Basel-Stadt für alle Verpflichtungen aus der Haftung für Schäden, welche mit dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Verbindungsstraße im Zusammenhang stehen, schadlos, soweit diese nicht durch eine Haftpflichtversicherung des Kantons Basel-Stadt gedeckt sind. Die zuständige schweizerische Behörde wird die zuständige deutsche Behörde von jedem gegen den Kanton Basel-Stadt erhobenen Schadenersatzanspruch, für den eine Pflicht der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Kanton Basel-Stadt zur Schadloshaltung nach dem vorstehenden Satz in Betracht kommen kann, unverzüglich schriftlich verständigen. Der Kanton Basel-Stadt wird solche Ansprüche nur anerkennen und sich hierüber nur vergleichen, nachdem er die Einwilligung der zuständigen deutschen Behörde eingeholt hat. Die Vertragsstaaten werden einander die zuständigen Behörden bekanntgeben.

(2) Forderungen des Kantons Basel-Stadt im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die sich aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Verbindungsstraße gegen Dritte ergeben, gehen auf die Bundesrepublik Deutschland über.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland steht insbesondere für die Erfüllung von Schadenersatzansprüchen wegen Schäden an Gewässern oder am Grundwasser ein, die durch Ölunfälle oder ähnliche Ereignisse ausgelöst werden.

Artikel 17

Zustellungsbevollmächtigte

Zustellungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit Ansprüchen, die auf Grund dieses Vertrages vor den für den Kanton Basel-Stadt zuständigen Gerichten gegen die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder geltend gemacht werden können, sind an die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Schweiz zu richten (Zustellungsbevollmächtigte).

V. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 18

Gemischte Kommission

(1) Die Vertragsstaaten errichten eine gemischte deutsch-schweizerische Kommission mit der Aufgabe,

a) Fragen zu erörtern, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages und der technischen Vereinbarung ergeben,

b) den beiden Regierungen Empfehlungen, auch über etwaige Abänderungen dieses Vertrages und der technischen Vereinbarung zu unterbreiten,

c) zur Beseitigung von Schwierigkeiten den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zu empfehlen.

(2) Die Kommission besteht aus fünf deutschen und fünf schweizerischen Mitgliedern, die sich von Sachverständigen begleiten lassen können. Die Regierung jedes Vertragsstaates bestellt ein Mitglied ihrer Delegation zu deren Vorsitzenden. Jeder Delegationsvorsitzende kann die Kommission durch Ersuchen an den Vorsitzenden der anderen Delegation zu einer Sitzung einberufen, die auf seinen Wunsch spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Ersuchens stattfinden muß.

Artikel 19

Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages und der in Artikel 2 Absatz 7 genannten technischen Vereinbarung sollen durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

Artikel 20

Schiedsklausel

(1) Kann eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages auf andere Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen eines Vertragsstaats einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von 2 Monaten, der Obmann innerhalb von 3 Monaten zu bestellen, nachdem der eine Vertragsstaat dem anderen mitgeteilt hat, daß er die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(3) Werden die in Absatz 2 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die deutsche oder die schweizerische Staatsangehörigkeit oder ist er aus einem anderen Grunde verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennung vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die deutsche oder die schweizerische Staatsangehörigkeit oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das weder die deutsche noch die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt, die Ernennung vornehmen.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet auf Grund der zwischen den Vertragsstaaten bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten des von ihm bestellten Schiedsrichters sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

(5) Die Gerichte der beiden Vertragsstaaten werden dem Schiedsgericht auf sein Ersuchen Rechtshilfe hinsichtlich der Ladung (Vorladung) und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in entsprechender Anwendung der zwischen den beiden Vertragsstaaten jeweils geltenden Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Zivil- und Handelssachen leisten.

Artikel 21

Anlage zum Vertrag

Die anliegende Liste der Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr ist Bestandteil dieses Vertrages.

Artikel 22

Vertragsdauer, Vertragsänderung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Vertragsstaaten aufgehoben und geändert werden.

(2) Ergeben sich bei der Durchführung des Vertrages erhebliche Schwierigkeiten oder ändern sich die bei seinem Abschluß bestehenden Verhältnisse wesentlich, werden die Vertragsstaaten auf Verlangen eines Vertragsstaates in Verhandlungen über eine angemessene Neuregelung eintreten.

Artikel 23

Berlin-Klausel

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 24

Ratifikation, Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des zweiten Kalendermonats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 25

Ersetzung bisheriger Bestimmungen

Dieser Vertrag ersetzt die Bestimmungen des Vertrages vom 27. Juli 1852 zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet, die sich auf den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der Verbindungsstraße zwischen Lörrach und Weil am Rhein beziehen.

GESCHEHEN zu Bern am 25. April 1977 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

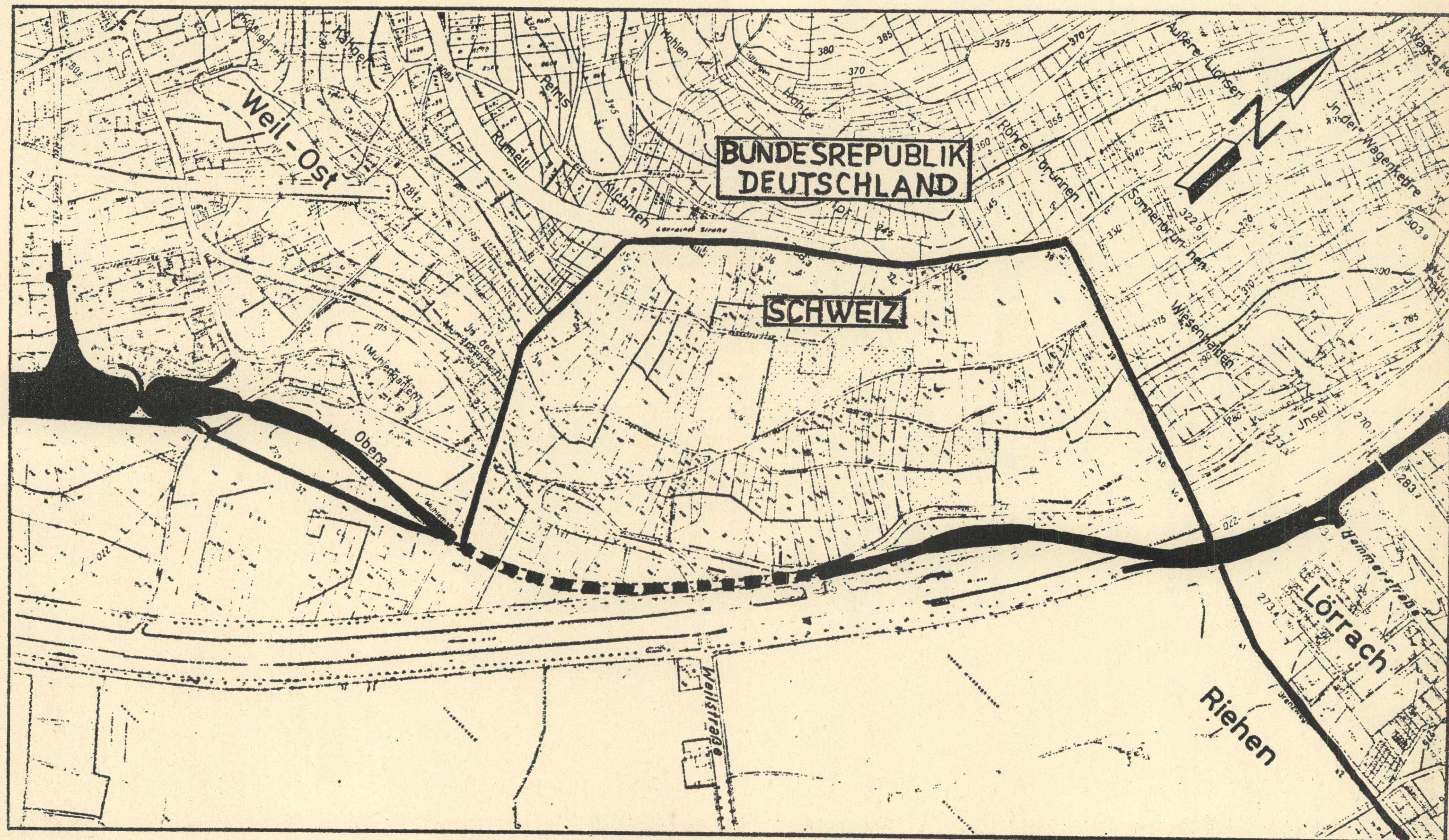
Für die Bundesrepublik Deutschland

Kurt Laqueur

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Diez

Rahmenplan (Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages)



Anhang

Liste der den Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr gleichgestellten Tatbestände (Artikel 9 Absatz 1)

1. Fahrlässige Tötung oder fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr.

2. „Unfallflucht", d. h. Verletzung der einem Fahrzeugführer nach einem Verkehrsunfall obliegenden Pflichten.

3. Unbefugter Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder eines Fahrrades (Entwendung eines Motorfahrzeuges oder eines Fahrrades zum Gebrauch).

4. Widerstand oder Nötigung, die sich gegen deutsche Behörden oder Bedienstete im Zusammenhang mit Amts- oder Diensthandlungen richten.

5. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr oder sonstige Gefährdung des Straßenverkehrs.

6. Sachbeschädigung und Beschädigung öffentlicher Sachen im Zusammenhang mit der Verbindungsstraße oder den Verkehr auf ihr.

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Durch Vertrag vom 27. Juli 1852 betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft hat die großherzogliche badische Regierung das Recht erhalten, zur Verbindung der Stadt Lörrach und des Wiesenthals mit Weil eine Straße auf dem dazwischen liegenden schweizerischen Grund und Boden zu bauen.

In Erfüllung der Artikel 34 und 36 des Vertrages vom 27. Juli 1852 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Schweizerische Eidgenossenschaft am 25. April 1977 in Bern einen Staatsvertrag über die Straße zwischen Lörrach und Weil am Rhein auf schweizerischem Gebiet unterzeichnet, in dem die Schweizerische Eidgenossenschaft der Bundesrepublik Deutschland den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb einer öffentlichen Straße unter Verzicht auf eine Grenzabfertigung sowie die Erhebung von Zöllen und sonstigen Ein- und Ausgangsabgaben im Durchgangsverkehr gestattet.

Über Einzelheiten der Errichtung einer solchen Straße hinaus regelt der Vertrag u. a. die mit der Benutzung der Straße, der Anwendung deutschen Rechts und den Zuständigkeiten sowie etwaigen Haftpflichtansprüchen zusammenhängenden Fragen. Dabei gingen die Vertragsparteien davon aus, daß schweizerisches Recht anzuwenden ist, wenn nicht ausdrücklich in diesem Vertrag die Anwendung deutschen Rechts vereinbart ist.

II. Besonderes

A r t i k e l 1 berechtigt die Bundesrepublik Deutschland zum Bau, zur Unterhaltung und zum Betrieb der Verbindungsstraße, begründet jedoch keine Verpflichtung zum Bau der Straße. Die Kosten des Straßenbaues übernimmt die Bundesrepublik Deutschland, die das überwiegende Interesse an dem Bau der Verbindungsstraße hat. Eigentümer der Straße wird der Kanton Basel-Stadt.

A r t i k e l 2 legt die Linienführung der Verbindungsstraße fest und verpflichtet zur gegenseitigen Rücksichtnahme auf verkehrliche Belange beim Bau der Straße bzw. bei später eventuell notwendigen Maßnahmen wie z. B. Kreuzungsbauwerken. Technische Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg, handelnd als Auftragsverwaltung, und dem Kanton Basel-Stadt geregelt.

A r t i k e l 3 befreit inländische Waren, die zum Bau, zur Unterhaltung, zur Erneuerung oder zum Betrieb der Verbindungsstraße verwendet werden, von den in der Schweiz bei ihrer Einfuhr sonst zu erhebenden Eingangsabgaben. Die mit dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb der Verbindungsstraße beauftragten Personen bedürfen keiner nach schweizerischem Recht etwa erforderlichen Aufenthaltserlaubnis.

A r t i k e l 4 definiert den auf der Verbindungsstraße zulässigen Verkehr. Danach ist der Durchgangsverkehr — ausgenommen Fußgänger — zugelassen. Die Ausnahmen sind auf Notfälle sowie die Regelung des Artikels 2 Absatz 3 beschränkt.

Die A r t i k e l 5 u n d 6 enthalten die Vergünstigungen, die von der schweizerischen Seite dem Durchgangsverkehr auf der Verbindungsstraße eingeräumt werden. Im Durchgangsverkehr wird auf eine zoll- und paßrechtliche Grenzabfertigung verzichtet. Es werden keine Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie Motorfahrzeug- und Beförderungssteuern erhoben; die schweizerischen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote finden keine Anwendung. Im Durchgangsverkehr ist weder ein Grenzübertrittspapier noch ein Sichtvermerk erforderlich. Ferner sind auf der Verbindungsstraße der Transport von Post und die regemäßige oder gelegentliche Personenbeförderung gestattet. Um mißbräuchliche Ausnutzung der im Vertrag vorgesehenen Erleichterungen zu verhindern, sind jedoch Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen möglich.

A r t i k e l 7 regelt das Recht des Grenzübertritts und Durchgangs für Bedienstete der Vertragsstaaten.

Die A r t i k e l 8 u n d 9 legen die Geltung deutschen Straßenverkehrsrechts auf der Verbindungsstraße sowie die grundsätzliche Zuständigkeit deutscher Behörden und Gerichte für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr fest. Der Anhang zum Vertrag zählt die Tatbestände auf, die den Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 gleichgestellt werden. Wenn ein Beschuldigter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, sind die schweizerischen Behörden und Gerichte zuständig. In diesem Fall gilt für die Bestrafung und die verwaltungsrechtlichen Folgen schweizerisches Recht.

A r t i k e l 10 legt für das Verfahren bei Ausübung der Befugnisse deutscher Bediensteter nach Artikel 9 die deutschen Verfahrensvorschriften zugrunde. Gleichzeitig werden die zulässigen Maßnahmen deutscher Bediensteter auf schweizerischem Gebiet, für die ebenfalls die deutschen Verfahrensvorschriften gelten, auf den unerläßlichen Umfang begrenzt.

Die A r t i k e l 11 u n d 12 gehen von dem Grundsatz der gegenseitigen Unterstützung und des Zusammenwirkens der Bediensteten beider Vertragsstaaten aus, um Zuwiderhandlungen möglichst zu verhindern und im Falle von Zuwiderhandlungen die notwendigen Maßnahmen zu erleichtern. Die

schweizerischen Behörden gewähren den deutschen Bediensteten bei der Ausübung ihres Dienstes den gleichen Schutz und Beistand wie den eigenen Bediensteten. Durch Artikel 12 Absatz 3 Satz 2 wird der Anwendungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezemer 1957, der dazu abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen und des deutsch-schweizerischen Zusatzvertrages vom 13. November 1969 nicht erweitert.

Artikel 13 erklärt die grundsätzliche Zuständigkeit deutscher Gerichte und Anwendung deutschen Rechts für Ansprüche aus Schadensfällen, die sich auf der Verbindungsstraße ereignen. Um in besonderen Fällen die Zuständigkeit schweizerischer Gerichte und die Anwendung schweizerischen Rechts zu ermöglichen, war die Aufnahme von Ausnahmebestimmungen erforderlich.

Artikel 14 paßt die Rechtslage im Rahmen der Ansprüche bei Schädigung durch nicht versicherte oder nicht ermittelte Kraftfahrzeuge und Fahrräder den besonderen Verhältnissen der Verbindungsstraße an, indem er Ansprüche auf den deutschen „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen" beschränkt bzw. der schweizerischen „Bundesdeckung" einen Rückgriffsanspruch einräumt.

Artikel 15 regelt die Zuständigkeit deutscher Gerichte und die Anwendung deutschen Rechts bei Amtspflichtverletzungen deutscher Bediensteter auf der Verbindungsstraße. Auch diese Regelung folgt aus den besonderen mit der Verbindungsstraße zusammenhängenden Verhältnissen. Sie gestattet dem Geschädigten jedoch, den Ersatzanspruch wahlweise vor den Gerichten des Kantons Basel-Stadt geltend zu machen, sofern er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

Artikel 16 enthält eine Haftungsfreistellung des Kantons Basel-Stadt durch die Bundesrepublik Deutschland für alle Verpflichtungen aus der Haftung für Schäden, die mit dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Verbindungsstraße in Zusamenhang stehen. Demgegenüber gehen alle Forderungen auf die Bundesrepublik Deutschland über. Diese Regelung folgt aus der Gestattung zum Bau, Betrieb und zur Unterhaltung der Verbindungsstraße.

Artikel 17 bestimmt den Zustellungsbevollmächtigten im Zusammenhang mit den vor Gerichten des Kantons Basel-Stadt geltend gemachten Ansprüchen gegen die Bundesrepublik Deutschland oder ein Bundesland.

Artikel 18 sieht die Errichtung einer deutsch-schweizerischen Kommission vor, die aus praktischen Gründen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Einzelfragen klärt oder deren Klärung vorbereitet.

Die Artikel 19 und 20 gehen von dem Grundsatz aus, daß Meinungsverschiedenheiten durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden sollen. Erst wenn dies nicht möglich ist, ist über die Meinungsverschiedenheit durch ein Schiedsgericht zu entscheiden.

Artikel 21 in Verbindung mit dem Anhang zum Vertrag stellt klar, daß unter die Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr gemäß Artikel 9 Abs. 1 nicht nur Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung, die Straßenverkehrszulassungsordnung, das Straßenverkehrsgesetz und das Pflichtversicherungsgesetz, sondern auch solche gegen die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches fallen.

Artikel 22 enthält die Vereinbarung, den Vertrag auf unbestimmte Zeit zu schließen, sowie eine Klausel, die jederzeit Verhandlungen für eine notwendige Neuregelung auf Verlangen eines Vertragspartners ermöglicht.

Artikel 23 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 24 enthält die üblichen Schlußvorschriften (Ratifikation, Inkrafttreten).

Artikel 25 bestimmt, daß der Vertrag vom 27. Juli 1852 zwischen dem Großherzogtum Baden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, soweit er die Verbindungsstraße betrifft, mit Inkrafttreten dieses Vertrages seine Erledigung finden soll.

Bn 812058 3.78